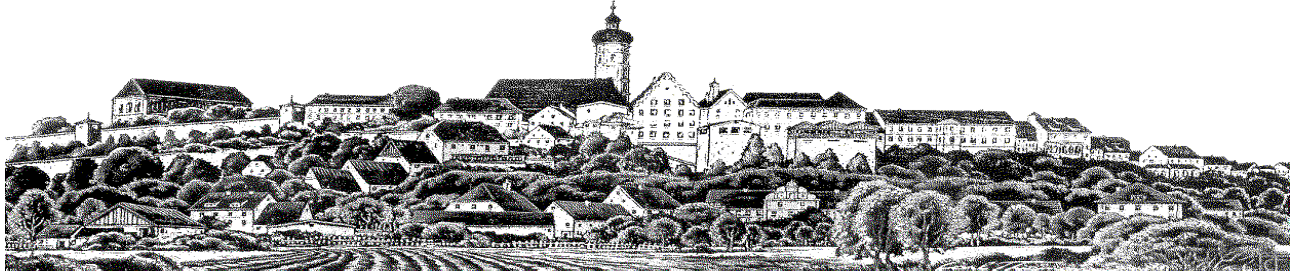
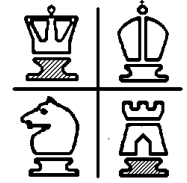


# Schachfreunde Dachau 1932 e.V.



## Mitgliedsbeitrags-Ordnung

### I. Mitgliedsbeiträge

Folgende Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeiträge festgelegt:

**Standardbeitrag:** 40,-- €

Dieser Beitrag gilt für Erwachsene ab 18 Jahre, die keine Beitragsermäßigung erhalten.

**Schüler- und Jugendbeitrag:** 20,-- €

Dieser Beitrag gilt für Jugendliche von 15 – 17 Jahren. Des weiteren gilt er für Schüler und Studenten ab 18 Jahren. Als Nachweis gilt der Schüler- oder Studentenausweis.

**Kinderbeitrag:** 10,-- €

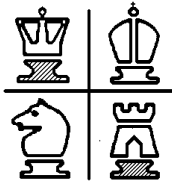
Dieser Beitrag gilt für Kinder von 0 – 14 Jahren.

**ermäßigter Beitrag** 20,-- €

Aus sozialen Gründen kann ein Mitglied den ermäßigten Beitrag beantragen, über den der Vorstand dann beschließt. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall und in eigenem Ermessen. Über die Anzahl dieser Ermäßigungen ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

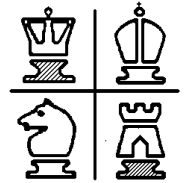
**beitragsfrei:** 0,-- €

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.



# Schachfreunde Dachau 1932 e.V.

## Mitgliedsbeitrags-Ordnung



## II. Fälligkeit des Beitrags und Zahlungsweise

Der Jahresbeitrag ist im Januar fällig. Er wird grundsätzlich per Lastschrift eingezogen. Die Fälligkeitstellung obliegt dem Schatzmeister.

## III. Unterjährige Ein- und Austritte

### Unterjährige Eintritte

Bei einem unterjährigem Eintritt eines neuen Mitglieds wird der betreffende Jahresbeitrag geviertelt und für jedes angefangene Quartal ein Viertel des Jahresbeitrags erhoben.

Eintritt I. Quartal 01.01. – 31.03.:	voller Jahresbeitrag
Eintritt II. Quartal 01.04. – 30.06.:	$\frac{3}{4}$ des Jahresbeitrags
Eintritt III. Quartal 01.07. – 30.09.:	$\frac{1}{2}$ des Jahresbeitrags
Eintritt IV. Quartal 01.10. – 31.12.:	$\frac{1}{4}$ des Jahresbeitrags

### Unterjährige Austritte

Bei einem unterjährigem Austritt gilt der volle Jahresbeitrag. Eine anteilige Rückerstattung erfolgt nicht. Auf die Einhaltung der Kündigungsfrist ist zu achten. Bei Kündigung nach dem 1.12. eines Jahres ist der volle Beitrag des Folgejahres zu entrichten. Der Vorstand kann beschließen, hierauf zu verzichten, insbesondere wenn die Umlagen an die Verbände noch reduziert werden können.

## IV. Schlussbestimmungen

Diese Mitgliedsbeitrags-Ordnung tritt zum 24. Februar 2011 in Kraft.

Sie ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 24. Februar 2011 beschlossen worden.